

SO_GERICHTE VWBES.2012.20 vom 2. Februar 2004

SO Obergericht, 2004-02-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2012.20

FR: SO_GERICHTE VWBES.2012.20 du 2 février 2004

IT: SO_GERICHTE VWBES.2012.20 del 2 febbraio 2004

Regeste

§ 96 Abs. 1 lit. c SG. Alimentenbevorschussung. Einkommensgrenze, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, in einer Partnerschaft lebt. Von einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn ein gefestigtes Konkubinat oder eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft besteht. In Anlehnung an die Rechtsprechung im Familienrecht gilt ein Konkubinat jedenfalls als gefestigt, wenn es länger als fünf Jahre gedauert hat.

Erwägungen

E. 1

April 2007 bis 31. März 2008 in einer eigenen Wohnung an der Y.-Gasse in O. und wohnt seit 1. April 2008 mit C.B. zusammen am Z.-Weg in O. Fraglich ist, ob das Jahr, in welchem C.B. und U.V. nicht in einer gemeinsamen Wohnung gelebt haben, an der Konkubinatsdauer von fünf Jahren etwas änderte bzw. ob es sich deswegen nicht um eine Partnerschaft im Sinne des Sozialgesetzes handle.

Die Beschwerdeführerin macht keine Angaben dazu, warum während eines Jahres getrennte Haushalte geführt wurden. Sie hat weder bei der Vorinstanz noch im Verwaltungsgerichtsverfahren geltend gemacht, sie habe sich während längerer Zeit von U.V. getrennt. Dass C.B. und U.V. während eines Jahres getrennt wohnten, hat für sich alleine in keiner Weise zu bedeuten, dass die Beziehung während dieser Zeit nicht gelebt wurde. Beziehungskrisen gibt es in jeder Partnerschaft, und es geht nicht an, letztlich zu prüfen, ob während der Dauer eines mehrjährigen Konkubinats dieses für ein paar Monate nicht oder anders als üblich gelebt wurde. Das wäre auch gar nicht beweis- und überprüfbar. Es ist daher im vorliegenden Fall von einem fünfjährigen und damit gefestigten Konkubinat auszugehen. Dieses gefestigte Konkubinat entspricht einer Partnerschaft im Sinne von § 96 Abs. 1 lit. c SG.

e) Damit kann offen bleiben, ob nicht im Sinne der bisherigen Rechtsprechung zur Sozialhilfe bei der Alimentenbevorschussung ebenfalls bereits bei einer Dauer von zwei Jahren von einem gefestigten Konkubinatsverhältnis auszugehen wäre (Verwaltungsgerichtsurteile vom 2. Juni 2003 i.S. A.G. und vom 21. Januar 2005 i.S. S.S.; GER 1999 Nr. 6).

Verwaltungsgericht, Urteil vom 24. Februar 2012 (VWBES.2012.20)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.